



Informationen zum Zertifizierten Mediator

Die Informationen beziehen sich auf die am 1.9. 2017 in Kraft getretene Rechtsverordnung zur Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV).

Wer darf sich Zertifizierter Mediator/Zertifizierte Mediatorin nennen?

In Deutschland darf sich jeder **Mediator** nennen. Die Bezeichnung **Zertifizierter Mediator** hingegen ist seit 2012 durch § 5 Abs. 2 des Mediationsgesetzes gesetzlich geschützt.

Ab dem 1.9.2017 dürfen sich diejenigen als zertifizierte Mediatoren bezeichnen, die eine Mediationsausbildung näher bestimmten Umfangs absolviert, mehrere Praxisfälle mediiert und in Supervisionen reflektiert haben und die regelmäßig die notwendigen Fortbildungen besuchen.

Wichtig ist: Wer diese Voraussetzungen erfüllt, wird nicht von einer offiziellen Stelle zertifiziert. Vielmehr zertifiziert sich der zertifizierte Mediator gewissermaßen selbst: Er stellt die Erfüllung der Voraussetzungen selbst fest und führt dann die Bezeichnung als zertifizierter Mediator. Wer die Bezeichnung unberechtigt führt, riskiert eine Abmahnung und ggf. eine Unterlassungsklage.

Voraussetzungen, um die Bezeichnung zertifizierter Mediator führen zu dürfen

Um die Bezeichnung als zertifizierter Mediator zu führen, muss man eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen.

1. eine Mediationsausbildung im Umfang von 120 Präsenzzeitstunden absolviert haben. Die bei der Ausbildung zu behandelnden Themen sind im Anhang der Rechtsverordnung detailliert aufgelistet.
2. Bestandteil der Ausbildung ist eine Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation. Diese kann während oder bis ein Jahr nach Abschluss des Ausbildungslehrganges durchgeführt werden.
3. Praxisfälle: Zertifizierte Mediatoren müssen in den zwei Jahren nach Abschluss ihrer Ausbildung vier Mediationen leiten und in Einzelsupervisionen nachbereiten.
4. Zertifizierte Mediatoren müssen alle vier Jahre Fortbildungen im Umfang von 40 Zeitstunden besuchen.

Wer diese Bedingungen erfüllt, darf sich künftig als zertifizierter Mediator/zertifizierte Mediatorin bezeichnen.

Übergangsregelungen für „Altfälle“

Für Absolventen von Mediationsausbildungen, die vor Inkrafttreten der Zertifizierte-Mediators-Ausbildungsverordnung abgeschlossen waren, sieht die Verordnung Sonderregelungen vor.

- **Abschluss der Mediationsausbildung bis 25. Juli 2012**

Wer seine Mediationsausbildung vor dem 26. Juli 2012 absolviert hat, darf sich ab dem 1. September 2017 als zertifizierter Mediator bezeichnen, wenn seine Ausbildung mindestens 90 Zeitstunden (nicht unbedingt *Präsenz*zeitstunden) umfasste und er anschließend mindestens vier Mediationsverfahren geleitet hat. Er unterliegt ab dem 1.9.2017 der gesetzlichen Fortbildungspflicht (40 h in vier Jahren).

- **Abschluss der Mediationsausbildung zwischen 26.7.12 und 31.8.17**

Wer seine Mediationsausbildung zwischen 26.7.12 und 31.8.17 abgeschlossen hat, unterliegt im Grundsatz der in der Rechtsverordnung (ZMediatAusbV) dargestellten Aus- und Fortbildungspflicht. Abweichend davon gilt eine verlängerte Frist bis zum 1.10.18 für die Einzelsupervision im Rahmen der Mediationsausbildung. Die 4 weiteren Praxisfälle mit Einzelsupervisionen sind in diesen Fällen grundsätzlich bis zum 31.8.2019 zu absolvieren. Ausnahme: Erfolgt die erste Einzelsupervision zwischen dem 2. 9.2017 und dem 1.10.2018, beginnt die Zweijahresfrist für die vier weiteren Supervisionen auch erst nach deren Abschluss.

- **Abschluss der Mediationsausbildung ab dem 1.9.2017**

Für all diejenigen, die ihre Mediationsausbildung am 1.9.2017 oder später abschließen, gelten die oben dargestellten Regelungen ohne Einschränkung.

Was heißt das für Sie konkret als BRÜCKENSCHLAG-AbsolventIn?

- **Abschluss der Mediationsausbildung bis 25. Juli 2012**

Wenn Sie vor diesem Stichtag Ihre Ausbildung bei uns gemacht haben, **haben Sie schon mit dem Grundkurs die 90 Stunden für die Lehrgangsvoraussetzungen** erfüllt.

Darüber hinaus müssen Sie bis zum 31.8.19 vier Mediationsfälle einer Einzelsupervision unterziehen und ab dem 1.9.2017 gilt für Sie die Fortbildungspflicht von 40 h innerhalb von vier Jahren.

- **Abschluss der Mediationsausbildung zwischen 26.7.12 und 31.8.17**

Wenn Sie Ihre Ausbildung bei uns zwischen dem 26.7.12. und dem 31.8.17 bei uns abgeschlossen haben/abschließen werden, benötigen Sie als **Lehrgangsvoraussetzung den Grundkurs, einen Wahlkurs und das Rechtsmodul**. Damit sind sowohl die geforderten Inhalte sowie die 120 Zeitstunden abgedeckt.

(Haben Sie einen Grund-, Wahl- und Praxiskurs bei uns besucht, reicht hier zwar der zeitliche Umfang, es fehlen aber noch die rechtlichen Inhalte des Rechtsmoduls)

Außerdem müssen Sie bis zum 1.10.18 einen Mediationsfall durchgeführt und supervidiert haben.

Die Frist für die vier Praxisfälle + Supervision läuft dann bis zum 31.8.2019. Wenn die erste Einzelsupervision zwischen dem 2.9.2017 und dem 1.10.2018 liegt, beginnt die Zweijahresfrist für die Praxisfälle erst nach deren Abschluss.

Die Fortbildungspflicht von 40 h innerhalb von vier Jahren beginnt ab dem 1. durchgeführten und supervidierten Mediationsfall.

- **Abschluss der Mediationsausbildung ab dem 1.9.2017**

Als Lehrgangsvoraussetzung benötigen Sie den sechsblöckigen Grundkurs* und einen Wahlkurs.

Während der Ausbildung bzw. bis ein Jahr nach deren Abschluss müssen Sie einen Mediationsfall durchgeführt und supervidiert haben.

Die zweijährige Frist für die zu supervidierenden Praxisfälle beginnt mit dem Ende der Fortbildung bzw. des 1. supervidierten Mediationsfalls. Zum gleichen Zeitpunkt beginnt auch die Fortbildungspflicht von 40 h innerhalb von vier Jahren.

* Eine Ausnahme betrifft die Teilnehmer der Grundkurse die Ende 2016/Anfang 2017 beginnen. Diese sind noch 5-blöckig. D.h., die Teilnehmer müssen zum Erreichen der Lehrgangsvoraussetzungen den Grundkurs, Wahlkurs und das Rechtsmodul belegen.

Den Text der Rechtsverordnung finden Sie [hier](#).